



Kompetenzen des Verwaltungsausschuss und des Bürgermeisters

Der Rat der Gemeinde Salzbergen hat in seiner Sitzung am 12.05.2005 folgende Kompetenzen für den Verwaltungsausschuss und den Bürgermeister beschlossen.

Verwaltungsausschuss

Der Verwaltungsausschuss erfüllt die ihm Kraft Gesetzes obliegenden Aufgaben.

Der Verwaltungsausschuss erhält folgende Einzelentscheidungsbefugnisse:

1. Vergabe von Aufträgen, soweit sie den Betrag von 250.000,-- € nicht überschreiten, Haushaltsmittel zur Verfügung stehen und die Entscheidung nicht dem Bürgermeister übertragen ist.
2. Stundung öffentlicher Abgaben und gemeindlicher Forderungen über 50.000,-- €, soweit die Stundungsfrist von 24 Monaten überschritten wird.
3. Niederschlagung und Erlass öffentlicher Abgaben und gemeindlicher Forderungen im Einzelbetrag von mehr als 10.000,-- €.
4. Bewilligung von Beihilfen an Vereine und Institutionen im Rahmen der Haushaltsmittel.

Bürgermeister

Der Bürgermeister entscheidet in allen Angelegenheiten, die im Kraft Gesetzes übertragen worden sind. Darüber hinaus entscheidet der Bürgermeister in allen Fällen, die ihm vom Verwaltungsausschuss oder Rat übertragen wurden.

Der Bürgermeister erhält im übrigen folgende Einzelentscheidungsbefugnisse:

1. Vergabe von Aufträgen, soweit sie den Betrag von 10.000,-- € nicht überschreiten und Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
2. Stundung öffentlicher Abgaben und gemeindlicher Forderungen unter 50.000,-- € soweit die Stundungsfrist von 24 Monaten nicht überschritten wird.
3. Niederschlagung und Erlass öffentlicher Abgaben und gemeindlicher Forderungen im Einzelbetrag bis zu 10.000,-- €.

4. Bewilligung von Beihilfen an Vereine und Institutionen, wenn der Rat oder der Verwaltungsausschuss eine generelle Entscheidung über die Gewährung einer derartigen Beihilfe getroffen hat und Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
5. Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben
 - unerhebliche Mehrausgaben, bei denen der Haushaltsansatz nicht um mehr als 25% überschritten wird, mindestens jedoch sind über- und außerplanmäßige Ausgaben in Höhe bis zu 1.000,-- € unerheblich. Der Höchstbetrag für unerhebliche Ausgaben wird auf 25.000,-- € festgesetzt.

Salzbergen, den 13. Mai 2005


Kaiser
Bürgermeister